



LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Gebäudewirtschaft	Vorlagenart	Vorlagennummer
Verantwortlich: Beyer, Detlef Datum: 17.08.2022	Bericht	2022/277
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich		

Beratungsgegenstand:

Landesförderprogramm "Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften an Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder"

Produkt/e:

111-320 Liegenschaftsverwaltung/Gebäudemanagement

Beratungsfolge

Status Datum Gremium

Ö 29.08.2022 Ausschuss für Hochbau

Anlage/n: 1 Richtlinie

Beschlussvorschlag:

Berichtsvorlage - keine Beschlussfassung erforderlich

Sachlage:

Das Land Niedersachsen hat im Juni 2022 ein weiteres Förderprogramm für „Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften an Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder“ aufgelegt. Die dazugehörige Richtlinie liegt der Vorlage an.

Gegenstand der Förderung:

- CO₂-Ampeln
- Technische Anlagen, die das regelmäßige Lüften mit einem ausreichenden Luftaustausch sicherstellen und dabei die thermische Behaglichkeit unterstützen, z. B. einfache Zu-/ Abluftanlagen oder automatisierte kontrollierte Fensterspaltlüftungen
- Mobile oder stationäre Luftreinigungsgeräte

Förderfähige Räume:

- Räume an Schulen in denen regelmäßig Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden,
- Räume in Tageseinrichtungen für Kinder, in denen regelmäßig Kinder betreut werden, sowie

- Räume in Schulen, Tageseinrichtungen für Kinder und in der Kindertagespflege in denen sich regelmäßig viele Personen während des Schulbetriebes und/oder während der Betreuung gleichzeitig aufhalten, z. B. Lehrerzimmer, Aufenthaltsräume, Besprechungsräume.
- Räume mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit, d.h.
 - Fenster nur kippbar oder nicht nur unwesentliche Unterschreitung der erforderlichen Mindestöffnungsflächen nach ASR A 3.6,
 - mit RLT-Anlagen im Umluftbetrieb ohne ausreichende Filter, in denen Fenster nicht geöffnet werden können,
 - in denen eine Fensterlüftung die zu Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit führt.

Zuwendungsempfänger:

Öffentliche und freie Träger der niedersächsischen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, Tageseinrichtungen für Kinder sowie Kindertagespflegepersonen.

Fristen:

Antragstellung bis spätestens zum 31.10.2022

Bewilligung durch die Bewilligungsbehörde bis spätestens zum 31.12.2022

Förderzeitraum (fertig abgerechnet) endet mit Ablauf des 31.01.2023

- Ausgaben nach Ablauf dieses Förderzeitraumes sind nicht zuwendungsfähig!

Zuwendungsvoraussetzung

ist unter anderem die Einhaltung der technischen Mindestanforderung gemäß Anlage 1. Dort wird vor Beschaffung der Geräte eine Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG i. V. mit § 3 ArbStättV verlangt, die alle möglichen Gefährdungen der Sicherheit und der Gesundheit der Beschäftigten, der Schülerinnen und Schüler sowie der Betreuten beurteilt.

Art, Umfang und Höhe der Förderung:

Das Land Niedersachsen stellt hierfür rd. 12 Millionen EUR aus dem COVID-19-Sondervermögen zur Verfügung. Die zuwendungsfähigen Ausgaben für mobile Luftreinigungsgeräte sind auf max. 4.000 EUR je Raum begrenzt. Die Förderung besteht aus einem nicht rückzahlbarem Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung von bis zu 80%. Daraus errechnet sich, dass in ganz Niedersachsen rd. 3.750 Räume ($12.000.000,- / 3.200,- = 3.750$) aus diesem Programm gefördert werden könnten.

Bewertung des Förderprogramms

Die Zeitfenster für die Antragstellung und die Umsetzung der Maßnahme sind gemessen am geforderten Aufwand extrem klein gehalten. Für die Ermittlung der förderfähigen Räume sind diese zu begehen, die Fensteröffnungsflächen aufzumessen und rechnerisch zu prüfen, ob die Anforderungen der ASR A 3.6 erfüllt sind oder nicht. Erst danach wäre die Anzahl der förderfähigen Räume und der Umfang der Beschaffung definierbar. Das bei einer Auftragssumme von über 214.000 Euro netto gebotene europaweite Ausschreibungsverfahren für die Beschaffung der Geräte erfordert gemäß den vorgegebenen Fristen einen Zeitraum von mindestens 2 Monaten. Die Lieferzeit der mobilen Luftfilter betrug im Jahr 2021 bereits 2,5 bis 3 Monate. Es ist daher bereits jetzt absehbar, dass der

vorgegebene Förderzeitraum nicht einzuhalten sein wird. Eine Verlängerungsmöglichkeit ist in der Richtlinie nicht vorgesehen.

Der Preis für die im Jahr 2021 angeschafften 61 mobilen Luftfilter lag bei rd. 4.034 Euro brutto. Dieser Preis wird sich aufgrund der insgesamt steigenden Materialpreise, der bestehenden Lieferengpässe und der erhöhten Nachfrage aufgrund der Förderung sicherlich noch weiter erhöhen, so dass der auf den Landkreis entfallende Eigenanteil voraussichtlich höher als 20% ausfallen wird.

Die jährlichen Wartungskosten der bereits angeschafften 61 mobilen Luftfilter betragen gemäß eingeholter Angebote aktuell rd. 820 Euro brutto je Gerät. Bei 61 Geräten entstehen danach Wartungskosten in Höhe von 50.020,- € in jedem Jahr. Diese Kosten würden sich bei der Anschaffung weiterer Geräte entsprechend erhöhen.

Eine Energieeinsparung wird mit diesen Geräten nicht erreicht, da die Räume nach wie vor über Fenster belüftet werden müssen. Der Stromverbrauch wird sich weiter erhöhen.

Der „Niedersächsische Rahmen-Hygieneplan Corona Schule“, der verbindliche Vorgaben für das Lüften enthielt, ist seit dem 21.03.2022 ohne Nachfolgeregelung außer Kraft getreten. Gleichwohl wird das regelmäßige Lüften aber weiterhin empfohlen. Hierzu wird auf die Hygienepläne der Schulen verwiesen. In den kreiseigenen Schulen hat sich die natürliche Fensterlüftung inzwischen eingespielt. Zur Unterstützung der Lüftungsorganisation wurden fast alle Unterrichtsräume aus dem Förderprogramm 2021 mit CO₂-Ampeln ausgestattet. Weiterer Unterstützungsbedarf wurde seitens der Schulen seitdem nicht gemeldet.

Nach Abwägung aller genannten Umstände beabsichtigt die Verwaltung nicht, sich an dem neu aufgelegten Landesförderprogramm „Förderung von Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften an Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder“ zu beteiligen und bittet den Ausschuss um Kenntnisnahme.

Niedersächsisches Ministerialblatt

72. (77.) Jahrgang

Hannover, den 20. 7. 2022

Nummer 29

INHALT

A. Staatskanzlei			
Bek. 6. 7. 2022, Honorarkonsulin in der Bundesrepublik Deutschland	982		
B. Ministerium für Inneres und Sport			
Erl. 15. 6. 2022, Zuständigkeiten des NLBK im Bereich des Rettungsdienstes	982		
21060			
RdErl. 20. 7. 2022, Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der technischen Ausrüstung der kommunalen Warninfrastruktur (Sirenenförderrichtlinien)	982		
21100			
C. Finanzministerium			
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung			
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur			
RdErl. 20. 7. 2022, Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Digitalisierung sowie der Verbesserung der IT-Sicherheit von kleinen Kultureinrichtungen (RL Digitalisierung von Kultureinrichtungen in der Fläche)	984		
20500			
Erl. 20. 7. 2022, Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Digitalisierung von öffentlichen Bibliotheken (RL Digitalisierung von öffentlichen Bibliotheken)	985		
20500			
Erl. 20. 7. 2022, Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Digitalisierung sowie der Verbesserung der IT-Sicherheit für die Weiterentwicklung der Geschäftsstellen der Träger der regionalen Kulturförderung in Niedersachsen	987		
20500			
Erl. 20. 7. 2022, Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Digitalisierung sowie der Verbesserung der IT-Sicherheit für die Weiterentwicklung der Geschäftsstellen der Kulturfachverbände in Niedersachsen	988		
20500			
Erl. 20. 7. 2022, Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Spielstätten der freien professionellen Theater in Niedersachsen (Spielstättenförderung 2022)	989		
22110			
F. Kultusministerium			
RdErl. 29. 6. 2022, Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften an Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder	991		
22410			
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung			
Erl. 20. 7. 2022, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Existenzgründungen („MikroSTARTer Niedersachsen“)	997		
77100			
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz			
Beschl. 23. 3. 2021, Langfristige ökologische Waldentwicklung in den Niedersächsischen Landesforsten (Regierungsprogramm „LÖWE“); Ökologisch-gemeinwohlorientierte Weiterentwicklung zu „LÖWE+“	1001		
79100			
RdErl. 20. 7. 2022, Übertragung von Aufgaben auf das LAVES	1046		
78530			
RdErl. 20. 7. 2022, Sachkunde für Halterinnen und Halter von Masthühnern nach § 17 TierSchNutzV	1046		
78530			
I. Justizministerium			
K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz			
L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung			
Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser			
Bek. 4. 7. 2022, Anerkennung der „Josef Fischer Familienstiftung I“	1047		
Bek. 4. 7. 2022, Anerkennung der „Ulrike Fischer Familienstiftung I“	1047		
Bek. 4. 7. 2022, Anerkennung der „Ulrike und Josef Fischer Familienstiftung I“	1047		
Bek. 11. 7. 2022, Anerkennung der „Leibniz-Universitätsstiftung“	1047		
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg			
Bek. 5. 7. 2022, Anerkennung der „Giebel Versorgungs-Stiftung“	1047		
Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers			
Bek. 16. 12. 2021, Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Epiphania und Titus in Hannover	1048		
Bek. 16. 12. 2021, Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Lichtenhagen, Ludolfshausen und Reiffenhausen in Hannover	1048		
Bek. 24. 1. 2022, Erweiterung des Verbandes Evangelisch-lutherischer Kindertagesstätten im Kirchenkreis Hameln-Pyrmont um die Kirchengemeinden Hastenbeck-Voremborg und Martin Luther in Hameln	1048		
Bek. 24. 6. 2022, Aufhebung des Evangelisch-lutherischen Gesamtverbandes Osnabrück	1048		
Niedersächsische Landesmedienanstalt			
Bek. 12. 7. 2022, Ausschreibung der Zuweisung von UKW-Übertragungskapazitäten in den Regionen Cloppenburg-Vechta-Damme, Osnabrück (Bramsche) und Bad Rothenfelde (Glandorf)	1049		
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig			
Bek. 5. 7. 2022, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Volkswagen AG, Salzgitter)	1050		
Stellenausschreibungen	1052/1053		

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
 Verlag und Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Klusriede 23, 30851 Langenhagen, Telefon 0511 475767-0, Telefax 0511 475767-19,
 www.umweltdruckhaus.de. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen
 werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen
 vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Nils Lohmann, Telefon
 0511 475767-22, Telefax 0511 475767-19, E-Mail: abo@umweltdruckhaus.de.

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 7,75 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

ten Vorhabens kenntlich zu machen. Darüber hinaus ist der Hinweis aufzunehmen: „Gefördert mit Mitteln des Landes Niedersachsen auf Beschluss des Niedersächsischen Landtages“.

6.2 Eine allgemeine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns (VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO) wird ab dem Tag des Antragsbeginns zugelassen.

6.3 Der LRH ist berechtigt auch beim Letztempfänger die Verwendung der Mittel zu prüfen.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsvertrages und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde ist das MWK.

7.3 Den Antrag auf Förderung stellt der LaFT (Erstempfänger) auf der Grundlage der Anträge der Letztempfänger.

7.4 Bewilligungsstelle für die Letztempfänger ist der LaFT. Dieser führt die Förderung nach diesen Richtlinien und auf Grundlage des Zuwendungsbescheides des MWK in eigener Zuständigkeit durch.

7.5 Die für die Antragstellung erforderlichen Informationen und Antragshilfen stehen auf der Internetseite des LaFT sowie des MWK zur Verfügung.

7.6 Der Antrag des Letztempfängers ist schriftlich bis zum 31. 8. 2022 (Poststempel) an den Landesverband Freier Theater in Niedersachsen e.V., Lister Meile 27, 30161 Hannover zu richten. Dem unterzeichneten Antrag sind beizufügen:

- ein Kosten- und Finanzierungsplan, der nach den beantragten Gegenständen der Förderung (Nummer 2) unterteilt ist,
- eine Projektbeschreibung, in der im Einzelnen auf die beantragten Gegenstände der Förderung nach Nummer 2 sowie die Förderziele nach Nummer 1.2 und das Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen nach Nummer 4.1 eingegangen wird (maximal 8 DIN A 4 Seiten),
- eine Erklärung zur Spielstätten-Eigenschaft nach Nummer 3.3,
- Dokumentations- und Informationsmaterial über die bisherige künstlerische Arbeit des Spielstätten-Betriebes,
- einen aktuellen Haushalts- oder Wirtschaftsplan sowie eine Vermögensübersicht oder einen Jahresabschluss (Bilanz und GuV) für das letzte abgelaufene Haushaltsjahr,
- eine Aufstellung über das ständig beschäftigte künstlerische und sonstige Personal mit Angabe der Beschäftigungsverhältnisse.

Eine Zweitschrift des Antrags nebst Anlagen (Scan des Originals) soll elektronisch an laft@laft.de übermittelt werden.

7.7 Die Vergabe der Mittel erfolgt auf der Grundlage der Empfehlungen einer Kommission, die sich aus vier stimmberechtigten, unabhängigen Expertinnen und Experten der Freien Theaterszene zusammensetzt. Ein weiteres, stimmberechtigtes Mitglied entsendet das MWK. Die Geschäftsführung des LaFT kann an der Sitzung mit beratender Stimme teilnehmen.

Die Kommission bezieht die nachfolgenden Kriterien bei der Entscheidung über ihre Empfehlungen ein:

- die Professionalität der Durchführung der Spielstätte,
- Strukturstärkung sowie Netzwerkarbeit der Spielstätte,
- Stärkung der freien Theaterszene,
- Gastspiele freier Gruppen und Einzelkünstlerinnen und -künstlern orientiert an der Honoraruntergrenze (HUG),
- Koproduktionen mit freien Gruppen und Einzelkünstlerinnen und -künstlern orientiert an der HUG,
- in der Fläche: Städte und ländliche Räume abdecken (Breite der Wirkungsweise),

- Vielfalt der Kunst und Vielfalt des Publikums (Diversität),
- programmatische Weiterentwicklung der Spielstätte und ihrer Produktionsweisen und Organisationsstrukturen,
- Anbindung an zeitgenössische Diskurse und Ästhetiken (Innovation).

7.8 Ein Zwischennachweis nach Nr. 6.1 ANBest-P ist nicht zu führen.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 20. 7. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An das
MWK

Nachrichtlich:
An den
Landesverband Freier Theater Niedersachsen (LaFT)

— Nds. MBl. Nr. 29/2022 S. 989

F. Kultusministerium

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften an Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder

RdErl. d. MK v. 29. 6. 2022 — 22-81 308 —

— **VORIS 22410** —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen aus dem Sondervermögen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19 Pandemie. Ziel der Förderung ist es, die Schulträger sowie die Träger von Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflegestellen bei der Beschaffung von Geräten und Anlagen zum infektionsschutzgerechten Lüften gerade in den Herbst- und Wintermonaten gezielt zu unterstützen. Alle aufgezählten förderfähigen Gegenstände können auf Grundlage der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zur Verringerung der COVID-19 Viruslast und damit der Ansteckungsgefahr in Schulen, Tageseinrichtungen für Kinder und in der Kindertagespflege beitragen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 COVID-19-SVG).

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden die nachfolgend genannten Maßnahmen:

- 2.1.1 CO₂-Ampeln zum Einsatz in förderfähigen Räumen gemäß Nummer 2.4.1 zwecks Anpassung des Lüftungsverhaltens an den Bedarf,
- 2.1.2 geeignete technische Anlagen für förderfähige Räume gemäß Nummer 2.4.1, die das regelmäßige Lüften mit einem ausreichenden Luftaustausch sicherstellen und dabei die thermische Behaglichkeit unterstützen, z. B. einfache Zu-/Abluftanlagen oder automatisierte kontrollierte Fensterspaltlüftungen,
- 2.1.3 mobile oder stationäre Luftreinigungsgeräte gemäß Nummer 2.5 für den Einsatz in förderfähigen Räumen gemäß Nummer 2.4.1 mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit gemäß Nummer 2.4.2.

2.2 Je Raum sind neben Maßnahmen nach Nummer 2.1.1 nur Maßnahmen nach den Nummern 2.1.2 oder 2.1.3 förderfähig.

2.3 Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für:

2.3.1 Maßnahmen betreffend fest installierter Raumlufttechnischer Anlagen (RLT-Anlagen), d. h. Anlagen mit maschineller Förderung der Luft, Luftreinigung (Filtern) und ggf. einer thermodynamischen Luftbehandlungsfunktion (Heizen, Kühlen, Befeuchten, Entfeuchten),

2.3.2 Personal-, Betriebs- und Verwaltungskosten.

2.4 Förderfähige Räume sind:

2.4.1 a) Räume in Schulen, in denen regelmäßig Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden,

b) Räume in Tageseinrichtungen für Kinder sowie in der Kindertagespflege, in denen regelmäßig Kinder betreut werden, sowie

c) Räume in Schulen, Tageseinrichtungen für Kinder und in der Kindertagespflege, in denen sich regelmäßig viele Personen während des Schulbetriebes und/oder während der Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder oder in Kindertagespflege gleichzeitig aufhalten, z. B. Lehrerzimmer, Aufenthaltsräume, Besprechungsräume.

2.4.2 Räume mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit. Dabei handelt es sich um Räume, die nur eingeschränkt über die Fenster gelüftet werden können und in denen keine Lüftungsanlage installiert ist.

Dies ist insbesondere anzunehmen für

— Räume, deren Fenster nur kippbar sind oder bei denen die erforderlichen Mindestöffnungsflächen (Technische Regeln für Arbeitsstätten — Lüftung, ASR A3.6) nicht nur unwesentlich unterschritten werden,

— Räume mit RLT-Anlagen im Umluftbetrieb und ohne ausreichende Filter, in denen Fenster nicht geöffnet werden können,

— Räume in denen die Fensterlüftung zu einer Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit führt. Zum Beispiel, wenn der erforderliche Platz vor den geöffneten Fensterflügeln im Raum nicht vorhanden ist und die Fensterflügel somit in den Sitzbereich von Personen hineinragen und diese daher während des Lüftens ihre Plätze verlassen müssen.

2.5 Luftreinigungsgeräte i. S. dieser Richtlinien sind energetisch betriebene Geräte, bei denen die Luftreinigung im Gerät selbst durch Durchleitung von Luft (Sekundärluftgeräte) unter Verwendung verschiedener Technologien erfolgt.

Nicht umfasst sind Geräte, bei denen die Reinigung zu einem erheblichen Teil außerhalb des Gerätes in der Raumluft erfolgt, und zwar durch Ionisation und/oder Plasmatechnologie oder mit aktiver Freisetzung von reaktiven Substanzen oder Substanzgemischen in die Luft.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind:

3.1 die öffentlichen und freien Träger der niedersächsischen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, einschließlich der Internate, Tagesbildungsstätten, Landesbildungszentren, Pflegeschulen nach § 9 PflBG sowie Schulen für andere als ärztliche Heilberufe nach § 1 Abs. 1 NSchGesG,

3.2 die öffentlichen und freien Träger der niedersächsischen Tageseinrichtungen für Kinder nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII sowie

3.3 Kindertagespflegepersonen, die nach § 43 Abs. 1 SGB VIII einer Erlaubnis bedürfen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, sämtliche Ausgaben für Betrieb, Unterhaltung, Wartung oder Reparatur der nach den Nummern 2.1.1 bis 2.1.3 angeschafften Gegenstände zu übernehmen.

4.2 Die in **Anlage 1** definierten technischen Mindestanforderungen sind einzuhalten. Der Antragsteller hat im Zuwen-

dungsantrag das Erfordernis des Einsatzes eines geeigneten Luftreinigungsgerätes gemäß Nummer 2.1.3 anhand der in Anlage 1 festgelegten Kriterien zu bestätigen.

4.3 Doppelförderungen sind unzulässig (Kumulierungsverbot). Die Inanspruchnahme von öffentlichen Mitteln anderer Förderprogramme für dieselben Maßnahmen wird ausgeschlossen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung von bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

5.2 Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind, begrenzt auf höchstens:

5.2.1 250 EUR je Raum für CO₂-Ampeln gemäß Nummer 2.1.1,

5.2.2 4 000 EUR je Raum für technische Anlagen gemäß Nummer 2.1.2 oder für Luftreinigungsgeräte gemäß Nummer 2.1.3.

5.3 Abweichend von den VV/VV-Gk Nr. 1.1 zu § 44 LHO wird eine Bagatellgrenze nicht festgelegt.

5.4 Zuwendungsfähig sind Ausgaben für die Beschaffung (Kauf), Lieferung sowie Aufstellung und/oder Montage.

5.5 Darüber hinaus sind die in Nummer 5.4 aufgeführten Ausgaben nur dann zuwendungsfähig, wenn die entsprechenden Auszahlungen innerhalb des Förderzeitraumes nach Nummer 5.6 geleistet werden.

5.6 Der Förderzeitraum endet mit Ablauf des 31. 1. 2023. Ausgaben der Zuwendungsempfänger nach Ablauf des Förderzeitraumes sind nicht zuwendungsfähig.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Zweckbindungsfrist beträgt drei Jahre.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für das Antragsverfahren, die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen sind.

7.2 Bewilligungsbehörden sind die RLSB für ihren jeweiligen örtlichen Zuständigkeitsbereich. Bei Einrichtungen in Trägerschaft eines Trägers der freien Jugendhilfe mit Sitz des Trägers außerhalb von Niedersachsen, bei Schulen in freier Trägerschaft mit Sitz des Schulträgers außerhalb von Niedersachsen und/oder Einrichtungsträgern mit Einrichtungen in mehreren RLSB-Bezirken und Schulträgern mit Schulen in mehreren RLSB-Bezirken ist der Antrag in dem RLSB zu stellen, in dessen Bezirk die beantragte Förderungssumme am höchsten ist.

7.3 Zuwendungsanträge sind mit allen erforderlichen Angaben bis spätestens zum 31. 10. 2022 schriftlich (auf dem Postweg) bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Später eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Das in **Anlage 2** abgedruckte Antragsformular ist zu verwenden und vollständig ausgefüllt und unterschrieben an die Bewilligungsbehörde zu senden.

7.4 Kindertagespflegepersonen müssen dem Antrag nach Nummer 7.3 die Erlaubnis nach § 43 Abs. 1 SGB VIII in Kopie beifügen.

7.5 Die Mittel müssen bis zum 31. 12. 2022 durch die Bewilligungsbehörde an den Zuwendungsempfänger durch Zuwendungsbescheid bewilligt worden sein.

7.6 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach vollständiger Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises. Abweichend von Satz 1 können anteilige Abschläge auf Antrag bis zur Höhe von 80 % des Zuwendungsbetrages ausbezahlt werden.

7.7 Der Verwendungsnachweis muss spätestens am 31. 7. 2023 bei der Bewilligungsbehörde vorliegen. Die Vordrucke für

die Verwendungsnachweise werden von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellt.

7.8 Mit dem Verwendungsnachweis sind auch nachzuweisen:

- Bezeichnung und Adresse des Zuwendungsempfängers,
- Bezeichnung und Adresse der geförderten Einrichtung,
- Art der geförderten Einrichtung (Schule, Kindertageseinrichtung, Kinderhort oder Kindertagespflege),
- Anzahl der für diese Einrichtung beschafften mobilen Luftreinigungsgeräte, technischen Anlagen und CO₂-Ampeln,
- Anzahl der geförderten Räume.

8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 20. 7. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An die
Regionalen Landesämter für Schule und Bildung

— Nds. MBl. Nr. 29/2022 S. 991

Anlage 1

Technische Mindestanforderungen zu den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für technische Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften an Schulen und Kindertageseinrichtungen

1. CO₂-Ampeln

Die CO₂-Ampeln müssen einen Messbereich von mindestens 2 000 ppm aufweisen. Erforderlich ist zudem eine Alarmierungsfunktion (z. B. optische Anzeige oder akustisches Signal).

CO₂-Ampeln, die über die CO₂-Konzentration hinaus noch weitere Parameter messen, sind dann förderfähig, wenn sichergestellt ist, dass die Alarmierungsfunktion beim Erreichen des Schwellenwerts (z. B. 1 000 ppm CO₂) nicht übersteuert wird.

2. Sonstige geeignete technische Anlagen

2.1 Sonstige geeignete technische Anlagen müssen das regelmäßige Lüften mit einem ausreichenden Luftaustausch sicherstellen und dabei die thermische Behaglichkeit unterstützen. Dabei kann es sich z. B. um einfache Zu-/Abluftanlagen (sog. Fensterventilatoren) oder automatisierte kontrollierte Fensterlüftungen handeln.

2.2 Da es für diese Anlagen keine normativen Vorgaben gibt, müssen diese fachgerecht geplant, eingebaut und betrieben werden. Zum Schutz vor infektiösen Partikeln muss je Stunde mindestens ein dreifacher Luftwechsel erfolgen.

Lüftungsmaßnahmen sollen parallel abhängig von der CO₂-Konzentration erfolgen. Steigt diese über 1 000 ppm, ist spätestens bei 1 500 ppm ein manuelles Lüften über Fenster

oder eine Aktivierung der Lüftung vorzunehmen. Ob eine zusätzliche Fensterlüftung erforderlich ist, ist im Rahmen der Planung festzulegen.

2.3 Es ist eine möglichst geringe Geräuschemission anzustreben, so dass die Anforderungen der technischen Regel für Arbeitsstätten (ASR) A 3.7 „Lärm“ erfüllt werden. Für Schulen und Kindertageseinrichtungen beträgt der zulässige Schalldruckpegel 35 dB(A).

3. Mobile oder stationäre Luftreinigungsgeräte

3.1 Vor Beschaffung der Geräte sind im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 ArbSchG i. V. m. § 3 ArbStättV alle möglichen Gefährdungen der Sicherheit und der Gesundheit der Beschäftigten, der Schülerinnen und Schüler sowie der Betreuten zu beurteilen.

3.2 Gefördert werden solche Technologien für die Luftreinigung, die die Anforderungen und Prüfkriterien der VDI-EE 4300 Blatt 14 (2021-09) „Messen von Innenraumluftverunreinigungen — Anforderungen an mobile Luftreiniger zur Reduktion der aerosolgebundenen Übertragung von Infektionskrankheiten“ erfüllen. Für Geräten mit UV-Strahlung sind die technische Spezifikation der DIN/TS 67506:2022-02 „Entkeimung von Raumluft mit UV-Strahlung — UV-C-Sekundärluftgeräte“ erfüllen.

3.3 Die Geräte müssen so bemessen werden, dass ihr stündlicher Mindestvolumenstrom mindestens dem 4-fachen Raumvolumen entspricht. Ggf. sind mehrere Geräte mit ausreichender Gesamtleistung einzusetzen.

3.4 Bei der Geräteauswahl ist eine möglichst geringe Geräuschemission anzustreben, so dass die Anforderungen der technischen Regel für Arbeitsstätten (ASR) A 3.7 „Lärm“ erfüllt werden. Für Schulen und Kindertageseinrichtungen beträgt der zulässige Schalldruckpegel 35 dB(A).

3.5 Damit der Betreiber die Möglichkeit hat, die von den eingesetzten Geräten ausgehende Geräuschbelastung beurteilen zu können und möglichst leise Geräte zu beschaffen, sind nur solche Geräte förderfähig, für die herstellerseits der Schalleistungspegel (L_{WA}) in Abhängigkeit vom Luftdurchsatz angegeben ist. Der Schalleistungspegel ist jeweils für alle Betriebsarten/Leistungsstufen anzugeben. Bei stufenlos verstellbarem Luftdurchsatz hat die Angabe jeweils für die niedrigste und höchste Leistungsstufe zu erfolgen. Die angegebenen Schalleistungspegel sollen im Kaufvertrag garantiert werden.

3.6 Es wird nur die Anschaffung solcher Geräte gefördert, die den einschlägigen Rechtsvorschriften für ihre Bereitstellung auf dem Markt entsprechen (z. B. Produktsicherheitsgesetz). Diese Rechtsvorschriften sind auch beim Betrieb der Anlagen einzuhalten.

3.7 Die sachgerechte Positionierung im Raum sowie die fachgerechte Verwendung und Wartung der Geräte nach Herstellervorgaben ist zu gewährleisten und mittels Dokumentation zu belegen.

3.8 Der Umgang und der Wechsel der Filter haben gemäß den Herstellervorgaben zu erfolgen. Ein Filterwechsel ist durch fachkundiges, geschultes Personal durchzuführen.

3.9 Es dürfen nur Geräte mit Wirksamkeitsnachweis nach dem Stand der Technik beschafft werden.